

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER GEWÜRZINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Gewürzindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle in den Betrieben des Verbandes der Gewürzindustrie Beschäftigten, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt am **1. Februar 2026** in Kraft.

III. Lohnsätze

Zur Ermittlung des Stundenlohnes ist der Monatslohn durch 167 zu teilen.

	Monatslohn €
1. MüllerInnen, ProfessionistInnen, VorarbeiterInnen mit Warenmanipulation	2.628,00
2. Sonstige VorarbeiterInnen, KraftfahrerInnen und geprüfte StaplerfahrerInnen	2.459,00
3. qualifizierte ArbeitnehmerInnen:	
a. mit Warenmanipulation oder mit selbständiger Maschinenbedienung	2.262,00
b. andere MaschinenarbeiterInnen	2.126,00
c. Sonstige	2.124,00
4. ArbeitnehmerInnen:	
a. mit erschwerter körperlicher Tätigkeit	2.126,00
b. Sonstige	2.119,00
5. Ferialpraktikanten	1.898,00

IV. Lehrlingseinkommen

Im 1. Lehrjahr	Euro 1.113,00	pro Monat.
“ 2. “	Euro 1.271,00	“
“ 3. “	Euro 1.758,00	“
“ 4. “	Euro 1.864,00	“

V. Dienstalterszulage

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zur Ermittlung der Dienstalterszulage pro Stunde ist die monatliche Dienstalterszulage durch 167 zu teilen.

Zulage zum kollektivvertraglichen Grundlohn

	€/Monat
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	70,00
“ “ “ 10. “	98,00
“ “ “ 15. “	121,00
“ “ “ 20. “	151,00
“ “ “ 25. “	171,00

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diesen Lohnvertrag unberührt.

Die bisher gewährte euromäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn ist auch nach Inkrafttreten der neuen Lohnsätze beizubehalten.

VII.

Der Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 38,5-Stunden-Woche vom 31. Jänner 1991 wird in II., 3., 3. Absatz, erster und zweiter Satz wie folgt geändert:

“Der Zeitraum für den Freizeitausgleich beträgt 26 Wochen; dieser kann durch Betriebsvereinbarung auf bis zu 52 Wochen verlängert werden.”

Wien, am 9. Februar 2026

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER GEWÜRZINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Mag. Erwin KOTÁNYI

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Paul HASENÖHRL